

An die fürs. Regierung.

Zur Vorlage des vorbereiteten Landtagsbeschlusses zwecks Hebung der heimischen Wirtschaft und der Arbeitsbeschaffung wird vom Arbeitsamt der Antrag gestellt, dass der Landtagsbeschluss weiter erhalten soll, dass für subventionierte Arbeiten nur Arbeitskräfte aus Liechtenstein oder niedergelassenen Ausländer verwendet werden dürfen und dass bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung eine Subvention nicht entrichtet würde, ferner dass die Entlohnung für die in Art. 3 unter a, b, c, sowie in den Art. 8 und 9 genannten Arbeiten von der Arbeitgeberschaft, sei dies nun ein Akkordant, eine Gemeinde oder Genossenschaft oder auch Privat, oder das Land, direkt an den Arbeiter ausbezahlt ist.

Dieser Antrag begründet sich dadurch, dass in den letzten Jahren Fälle vorgekommen sind, dass z. B. Knechte aus dem Auslande sich bei einzelnen der obgenannten Arbeiten beteiligten, wo dann die Dienstgeber die Entlohnung einzogen.

Vaduz, den 10. Oktober 1935.

Liecht. Arbeitsamt Vaduz.

*W. W. W.*